

**RECHTS-
VERBINDLICHE FESTSETZUNG**

----- Grenze des Geltungsbereichs § 9 (5) +
30 BBauG

▬ Verkehrsfläche bestehend

▬ Verkehrsfläche geplant

▭ Grünfläche, vorhandene Bepflanzung
außerhalb der überbaubaren Fläche ist
zu erhalten und zu ergänzen.

WA

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Läden und nicht störende Handwerksbe-
triebe, die zur Deckung des täglichen
Bedarfes für die Bewohner des Gebietes
dienen, sowie kleine Betriebe des Be-
herbergungsgewerbes sind zugelassen,
Bauweise § 9 (1) 1 b BBauG u. § 22
BauNVO, offene Bauweise

Baugrenze
Die Linie darf auch nicht durch Neben-
gebäude und nicht genehmigungspflichti-
ge Bauwerke überschritten werden.

E+D

Wohngebäude mit Erdgeschoss und Unterge-
schoss, Dachneigung 0° - 30°. Im Unterge-
schoss Talseite für Wohnräume zugelas-
sen, keine Dachaufbauten, kein Knie-
stock.

E+D

Wohngebäude mit Erd- und ausgebautem
Dachgeschoss, Dachneigung 48°, Knie-
stock 50 cm hoch, Dachgauben bis zu
1/3 der Gebäudelänge zulässig.

E+1

Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen,
Satteldach 20° - 30°, kein Knie-
stock, keine Dachaufbauten.

Die eingetragene Hauptfirstrichtung
ist einzuhalten. Sind geringere Abstands-
flächen als nach Art. 6 + 7 BayBO
festgesetzt, so wurde nach Art. 7 (1)
BayBO davon abgewichen. Diese Aus-
nahme gilt jedoch nur, wenn die bei-
gehaltenen, bestehenden oder neuen
Grundstücksgrenzen beibehalten werden.

E

Garage bzw. Nebengebäude, Dachneigung
max. 10°. Gebäudehöhe max. 3,00 m. An
Grundstücksgrenzen zusammenstoßende
Garagen sind einheitlich zu gestalten.
Im Bebauungsplan gekennzeichnete Grenz-
bebauung ist zwingend, in den an Grenzen
stehenden Wänden sind Öffnungen unzu-
lässig, Glasbausteine möglich.

Kellergaragen sind zulässig, wenn der
Abstand von der Straße 3,00 m beträgt.
Nebengebäude sind außerhalb der ange-
wiesenen Flächen nicht zulässig, des-
gleichen nicht genehmigungspflichtige
Gebäude.

Material und Farbgebung: Dacheindeckung
einheitlich rot bis dunkelbraun, Wände
ohne auffallende Muster und grelle
Farben.

Einfriedigung: Gesamthöhe max. 1,10 m,
Sockel höchstens 40 cm, an Straße
Jägermaun, übrige Grenzen Maschendraht.

ZEICHENERKLÄRUNG

----- Grundstücksgrenze geplant und vorhanden

----- Alte Grundstücksgrenze (aufzulassen)

~~~~~ Höhenschichtlinie

982 Flurstückennummer

----- Abwasserleitung geplant/vorhanden

----- Wasserleitung

▨ Wohnhaus vorhanden

▨ Nebengebäude vorhanden

**Gemeinde Drügendorf**

Landkreis Ebermannstadt

**BEBAUUNGSPLAN NR. 1**

Für das Bebauungsgebiet :

„ Neuwiesen ”

M. 1:1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit  
der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG  
vom 6.3.73... bis 6.4.73...  
in Drügendorf... öffentlich ausgelegt.  
Drügendorf, den 6.4.1973... 19...



Die Gemeinde Drügendorf hat mit dem  
des Gemeinderats vom 8. Feb. 1973...  
Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG...  
Satzung beschlossen.  
Drügendorf, den 19.2.1973



Das Landratsamt **FORCHHEIM** hat den  
Bebauungsplan mit Verfügung vom 12.4.1973  
Aktenzeichen 4/191-610-02...  
gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2,  
Ziffer 1, der Verordnung v. 23. 10. 1968  
- GVBL. S. 327 - in der Fassung der Ver-  
ordnung v. 25. 11. 1969 - GVBL. S. 370)  
genehmigt.

Ebermannstadt, den 12.4. 1973



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit  
Begründung vom... bis...  
in... gemäß § 12 Satz 1  
BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung  
und die Auslegung sind am...  
ortsüblich durch...  
bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan  
ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechts-  
verbindlich.

Drügendorf, den... 19...

aufgestellt:

Ebermannstadt, den 21.2.1972

(1, Bürgerm...  
RUBINT U. BIE...  
8553 EBERMANNST...  
MARKT 19 RUF



